



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Arbeitsagenturen und Jobcenter kaum zugänglich

Die KOS hat Ende 2020 für das Bündnis „AufRecht bestehen“ Einzelpersonen und Beratungseinrichtungen bundesweit zur Erreichbarkeit der Jobcenter befragt.

Insgesamt 35 auswertbare Fragebögen sind eingegangen. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt auf, dass die aktuelle Situation bei vielen Jobcentern und Agenturen für Arbeit sehr problematisch ist.

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sind die Behörden zum Teil kaum erreichbar, noch nicht einmal in akuten Notsituationen.

Die Befragten geben an:

- Anträge auf Arbeitslosengeld werden nur bei vorheriger Anfrage in Papierform zugesendet, ansonsten ist Ausfüllen nur online möglich. Viele Menschen mit Sprachbarrieren haben damit Probleme und auch nicht jeder, der arbeitslos wird, ist in der Lage, online Formulare auszufüllen.

- Digital ist das Jobcenter zwar ganz gut erreichbar, die Erreichbarkeit ist aber kaum gegeben bei fehlendem Telefon- oder Internetzugang von Betroffenen und mangelnden Deutschkenntnissen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zwar Sprachmittler*innen, doch sind die nicht jederzeit vor Ort bzw. in der Lage, in die benötigte Sprache zu übersetzen.

- Es gibt keine Möglichkeit, die Abgabe von Schreiben an das Jobcenter durch eine amtliche Eingangsbestätigung glaubhaft zu machen. Die auf den Bescheiden angegebenen Fax-Nummern funktionieren oft auch nicht. Das Jobcenter verweist dann auf den Einwurf in Briefkästen. Wer beweissicher Widersprüche und Beschwerden einreichen will, hat also ein Problem; ihm oder ihr bleibt nur die teure und langsame Möglichkeit, die Post als Einschreiben mit Rückschein zu senden.

- Insgesamt ist durch den Behörden-Lockdown die Antragstellung sehr stark beeinträchtigt und die Bearbeitung stark verlangsamt. Sobald Klärungsbedarf auftritt, sind die Leistungsberechtigten selten in der Lage, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, was einen hohen Beratungsbedarf zur Folge hat.

Die BA nimmt die durch die Corona-Pandemie verursachte Schließung der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter zum Anlass, um den Leistungszugang zu digitalisieren und zu modernisieren: Anträge sollen möglichst alle elektronisch übermittelt werden. Ebenso sollen Dokumente von den Betroffenen selbst hochgeladen werden. Beratungsgespräche und Nachfragen sollen nur noch telefonisch abgewickelt werden.

Das grenzt viele Menschen aus dem Hilfesystem aus. Wer nicht über die notwendigen Geräte und Kenntnisse im Umgang mit der EDV verfügt, seine Anliegen sprachlich im Telefonat nicht eindeutig und in deutscher Sprache vorbringen kann, nicht oder kaum lesen und schreiben kann, dringt mit seinem Anliegen in der Regel nicht durch.

Besonders bei Notfällen gibt es erhebliche Probleme. So sagen 16% der Befragten, dass es auch im akuten Notfall gar nicht möglich ist, zum Jobcenter einen Zugang zu bekommen. Weitere 55% sagen, dass der Zugang nur „mit Termin“ möglich sei – also, nachdem man bereits die hohe Hürde Telefonhotline überwunden hat! Nur 3% der Befragten bejahen uneingeschränkt die Möglichkeit von Vorschusszahlungen in einer akuten Notsituation, weitere 19% berichten, dass das „selten“ der Fall sei – während 26% eine solche schnelle Hilfe des örtlichen Jobcenters schlicht ausschließen.

Stoppt HARTZ IV
Es kann JEDEN treffen

INHALT

- **Arbeitsagenturen und Jobcenter kaum zugänglich**
- **100 Euro Corona-Zuschlag sofort!**
- **BSG-Urteile**
- **Krankheit und Arbeitslosengeld u.a.**

Gesetzlich haben die Sozialbehörden dafür Sorge zu tragen haben, dass Leistungsberechtigte „die ihnen zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten“ (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I).

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Auch haben sie das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig zu gestalten (§ 9 S. 2 SGB X).

Die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen müssen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und die Verwaltungs- und Dienstgebäude haben frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu sein (§ 17 Abs. 1 SGB I).¹

Die Realität ist weit davon entfernt. Insgesamt 23% der Befragten bewerten die Erreichbarkeit des örtlichen Jobcenters denn auch als „mangelhaft“, sage und schreibe 32% als „katastrophal“.

¹ Siehe die Hinweise von Harald Thomé aus dem Thomé Newsletter 9/21 vom 22.02.2021



BSG v. 9.12.2020 (Az. B 4 AS 30/20 R): Das BSG sieht die an eine Klägerin ausgezahlten Raten eines Studienkredits nicht als ein auf die Leistungen nach dem SGB II anrechenbares Einkommen an. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts stellen Darlehen keinen dauerhaften wertmäßigen Zuwachs dar, denn sie müssten ja zurückgezahlt werden. Etwas anderes gelte zwar nach dem Wortlaut des SGB II für „Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen“ (so § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Für Privatarlehen gebe es aber keine vergleichbare Regelung. Ansonsten wäre eine Darlehensaufnahme für Leistungsbezieher*innen auch

wirtschaftlich sinnlos, sie würden sonst ein rückzahlbares Darlehen aufnehmen, das nur zur Entlastung der Träger der Leistungen nach SGB II diene.

BSG v. 4.3.2021 (Az. B 4 AS 59/20 R): Das BSG hält die Ablehnung von Einstiegsgeld für die Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheit für rechtmäßig. Das Einstiegsgeld nach § 16 Abs. 2 SGB II solle der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Das SGB II unterscheidet grundsätzlich zwischen Arbeitsgelegenheiten einerseits und Erwerbstätigkeiten auf dem allgemei-

nen Arbeitsmarkt andererseits, meint das Gericht. Eine Arbeitsgelegenheit könne nicht gleichzeitig eine mit Einstiegsgeld zu fördernde Erwerbstätigkeit zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sein.

BSG v. 4.3.2021 (Az. B 4 AS 60/20 R): Für die Übernahme von Fahrkosten für die Aufnahme der Arbeitsgelegenheit gibt es keine Rechtsgrundlage. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können nach Ansicht des BSG nur für die Anbahnung oder Aufnahme einer in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden.

Für die Beratungspraxis

Berliner Mietendeckel gekippt – Was Mieter*innen jetzt tun können:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15.4.2021 auf Initiative von 284 Abgeordneten von CDU/CSU und FDP den so genannten Berliner Mietendeckel gekippt.

Das Verfassungsgericht hat das damit begründet, dass eine Deckelung der Mieten allein vom Bundestag beschlossen werden könne und nicht vom Parlament eines Bundeslandes.

Diese Entscheidung hat für viele Mieter*innen zur Folge, dass sie Miete nachzahlen müssen. Denn statt der abgesenkten Miete gilt für den gesamten Zeitraum seit Verabschiedung des Gesetzes nun die vertraglich vereinbarte Miete. Der Berliner Senat selbst rechnet mit rund 40.000 betroffenen Mieterhaushalten, die jetzt Nachforderungen ihrer Vermieter*innen ausgesetzt sein werden.

Betroffene, die diese Nachzahlung von unter Umständen mehreren tausend Euro nicht aus eigener Kraft leisten können, müssen jetzt aktiv werden: Sie sollten am besten sofort, spätestens aber, wenn der Vermieter eine Nachzahlung einfordert, die Übernahme dieser Zahlung beantragen.

Betroffene, die laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen, beantragen beim Jobcenter Unterstützung. Wer Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung erhält, wendet sich an das Sozialamt. Bezieher*innen von Kinderzuschlag können sich bei der Familienkasse, wohngeldberechtigte Personen bei der Wohngeldstelle des Bezirksamts finanzielle Hilfe holen.

Auch, wer zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter oder dem Sozialamt bekommt, kann in dem Monat, in dem die Nachforderung des Vermieters fällig wird, dort die Übernahme der Nachzahlung beantragen.

Das sollte man am besten schriftlich tun und das gerichtsfest dokumentieren. Etwa, indem man die Abgabe des Antrags mit einem amtlichen Eingangsstempel bestätigen lässt.

Auch ein Fax mit Sendebericht, den man sich auf die erste Seite des Faxes ausdrucken lässt, oder ein Einschreiben mit Rückschein weisen die fristgerechten Antragstellung nach.

Der Berliner Senat hat ferner angekündigt, für Betroffene mit wenig Einkommen, die keine Unterstützung durch Sozialleistungen bekommen können, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Sofern Betroffene sie nicht zurückzahlen könnten, soll ihre Rückzahlung erlassen werden können.

Weitere Informationen und Anträge: <https://mietendeckel.berlin.de>



BSG v. 4.3.2021 (Az. B 11 AL 7/19 R): Das BSG hat sich zur Abklärung, ob eine Anwartschaftszeit des Klägers auf Arbeitslosengeld erfüllt ist, mit der Versicherungspflicht für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung beschäftigt. Es klärt dazu, dass eine versicherungspflichtige Ausbildung in der Regel vorliege, wenn eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durchlaufen werde und ein regulärer Ausbildungsvertrag vorhanden sei. Nicht erforderlich sei, dass es sich um eine erste Ausbildung gehandelt habe. Die Einordnung als „Umschulung“ durch die Berufsgenossenschaft binde nicht hinsichtlich der Versicherungspflicht im SGB III.

kurz & knapp

Rechtsprechung zur Sozialhilfe

BSG vom 23.3.2021 (Az. B 8 SO 2/20 R): Aus dem Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB lassen sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen ableiten. Die Regelung stellt generell keine Ausschlussnorm dar. Der Nachrang wird ausreichend durch spezielle, diesen Grundsatz näher ausführende Normen im SGB XII umgesetzt. Der Antrag des Klägers auf Sozialhilfe, um in den Genuss von Vergünstigungen des „Berlin-Pass“ zu kommen, sei daher zu Unrecht vom Sozialamt abgelehnt worden.

Große Lücke bei den Kosten der Unterkunft

Fast jede fünfte Person, die „Hartz IV“ bezieht, hat höhere Kosten für Unterkunft und Heizung, als tatsächlich vom Jobcenter erstattet werden. Insgesamt handelt es sich um rund 500.000 Betroffene.

Das hat eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Katja Kipping von der Partei Die Linke an die Bundesregierung ergeben. Die Lücke zwischen den tatsächlich anfallenden und den vom Jobcenter als „angemessen“ bewerteten und übernommenen Kosten beträgt im bundesweiten Durchschnitt 86 Euro. Diese Lücke ist in den letzten fünf Jahren auch noch größer geworden.

Die betroffenen Haushalte müssen diesen Fehlbetrag aus dem ohnehin viel zu niedrig bemessenen Regelbedarf aufwenden. Das Geld fehlt den Betroffenen dann für andere notwendige Ausgaben, z.B. für Essen, Bekleidung oder Strom.

Neuaufgabe 2020/21 des Leitfadens zum ALG II erschienen!

Die Fachhochschule Frankfurt hat den Leitfaden zum Arbeitslosengeld II überarbeitet und auf den Stand vom 1.1.2021 gebracht. Insbesondere hat man den Leitfaden um die aktuellen Sonderregelungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, um die neuen Regelungen beim Kinderzuschlag sowie um neue Rechtsprechung zum SGB II ergänzt.

Auf mittlerweile 1200 Seiten können so alle, die sich gründlich und kritisch mit dem SGB II auseinandersetzen wollen oder müssen, viele wesentliche Informationen in geballter Form finden – Betroffene, Beratungseinrichtungen und auch Anwälte.

Der Leitfaden für Erwerbslose kostet 27 Euro und behandelt nicht die Kosten der Unterkunft (dafür gibt es einen zusätzlichen Leitfaden der Fachhochschule). Bestellen kann man unter <http://www.fhverlag.de>, telefonisch unter 069 – 1533 2820 oder über den Buchhandel.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen: www.erwerbslos.de oder Telefon 030/ 868 767-00

Katja Kipping weist darauf hin, dass Erwerbslose und andere Betroffene, die von Hartz IV leben müssen, es ohnehin schwer haben, passenden und ausreichend großen Wohnraum zu finden.

Wenn sie sich einen Teil des Regelbedarfes für die Unterkunftskosten vom Mund absparen müssten, führe das zu „eklatanter Unterversorgung“.

Notwendig seien daher realistischere bundesweite Standards für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen bei den Unterkunftskosten.



Udo Geiger: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II. 15. Auflage: 2021, ISBN 978-3-947273-28-7.

Arm sein muss man sich leisten können:

Warum einmalig 150 Euro Coronahilfe nicht ausreichen

Erwachsene Leistungsberechtigte, die Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII bekommen, sollen eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person erhalten, wenn sie im Mai 2021 Leistungen von Jobcenter oder Sozialamt beziehen.

Das reicht jedoch nach Ansicht des DGB, der KOS und vieler Wohlfahrtsverbände nicht aus. Wir fordern stattdessen 100 Euro monatlich als Soforthilfe während der Corona-Krise.

Prekär Beschäftigte, Soloselbstständige und Niedrigverdienende sind von der Corona-Pandemie überdurchschnittlich betroffen, weil sie in der Pandemie häufiger gekündigt werden als andere Beschäftigte. Das hat gerade eine Studie des WSI bestätigt.

Auch Kurzarbeitergeld erhalten Betroffene nicht, wenn sie etwa im nicht sozialversicherungspflichtigen Minijob oder als Soloselbstständige arbeiten. Doch selbst, wer Kurzarbeitergeld erhält, ist damit nicht in jedem Fall vor Armut geschützt. Denn das ersetzt immer nur einen Teil des Verdienstausfalls.

In der Krise haben viele Lebensmitteltafeln sicherheitshalber geschlossen, die sonst das Leben für manche Menschen mit wenig Geld etwas erträglicher gemacht haben. Angebote zum günstigen Mittagessen in Kindergärten und Schulen sind oft ebenso weggebrochen.

Das macht sich umso mehr bemerkbar, weil die Preise für Fleisch, Obst und Gemüse im Frühjahr 2020 teuer wie lange nicht mehr waren, wie z.B. die Süddeutsche Zeitung am

21.1.2021 berichtet hat. Bei Obst und Gemüse machte die Preissteigerung zeitweilig deutlich über 10% aus. Erst durch die Mehrwertsteuersenkung sind die Lebensmittelpreise im zweiten Halbjahr 2020 spürbar wieder gesunken. Nach dem Auslaufen der Mehrwertsteuersenkung droht nun ein erneuter Preisanstieg, nicht zuletzt aufgrund weltweit hoher Nachfrage nach Lebensmitteln.

Sowohl in Deutschland als auch in den südeuropäischen Ländern kommen ferner bei der im Allgemeinen personalaufwändigen Ernte oft Saisonkräfte aus dem Ausland zum Einsatz.

Diese sollen die Agrarbetriebe in Corona-Zeiten nach dem Willen politisch Verantwortlichen etwas weniger menschenverachtend als sonst unterbringen, um bestehende Auflagen und Abstandsregeln einzuhalten.

Bei der Ernte dürfen sich die Erntehelfer*innen auch nicht zu nahe kommen. All das senkt nach Expertenansicht die Arbeitsproduktivität und erhöht die Erntedauer, was Angebot von Obst und Gemüse hierzu-lande verknappt.

Auch Masken sind recht teuer. Zwar können sie unter Umständen mehrfach verwendet werden, jedenfalls wenn man sich als Betroffener auskennt und z.B. einen Abstellraum nutzen kann. Das ist häufig aber nicht der Fall.

Klar ist zudem: Nach mehrmaligem Gebrauch verlieren die Masken ihre Schutzwirkung. Sie müssen also nachgekauft werden. Solche Kosten fallen regelmäßig wieder an. Ebenso



Kosten für Handdesinfektionsmittel, die besonders bei Menschen mit empfindlicher Haut nötig sind, um Hautprobleme zu vermeiden.

Anja Piel, DGB-Vorstandsmitglied, kommt denn auch zu dem Schluss, dass Corona das Leben für arme Menschen merklich teurer gemacht hat: „Kostspielige Masken, fehlende Angebote der Tafeln und wegfallende Schulmittagessen vergrößern die Not derjenigen, bei denen buchstäblich am Ende des Geldes immer noch zu viel Monat übrig ist.“

Zudem hätten arme Menschen abgesehen vom möglicherweise erhaltenen Kinderbonus bislang keinen einzigen Cent an zusätzlicher Hilfe in der Krise erhalten.

Dieses A-Info wurde gefördert von der


**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: FH-Verlag; Der Paritätische; Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



*Das nächste A-Info (Nr. 203) erscheint voraussichtlich im Juni 2021.
Redaktionsschluss dieser Nummer war der 15.4.2021.*

Gesundheitlich angeschlagene Menschen zwischen Krankengeld, Arbeitslosengeld und Rente (Teil 1)

Die Arbeitsbelastung hat in den letzten Jahren in vielen Branchen weiter zugenommen. Gleichzeitig haben die Rentenreformen der letzten Jahrzehnte die Altersgrenze für den regulären Renteneintritt nach hinten verschoben. Nur wenige Beschäftigte erreichen noch das gesetzliche Renteneintrittsalter. Viele Menschen mit gesundheitlichen Problemen gehen früher in Rente und bezahlen das mit lebenslangen Rentenabschlägen.

Das, obwohl viele Menschen in der Bundesrepublik aufgrund von Lücken in der Erwerbsbiographie sowieso nur eine niedrige Rente erreichen. Soll man sich also z.B. lieber arbeitslos melden, wenn das Krankengeld ausläuft? Wie geht das, wenn die Gesundheit eingeschränkt ist? Was wären Alternativen? Im Folgenden wollen wir Orientierungshilfen geben.

1. Lohnfortzahlung und Krankengeld ausschöpfen

Beschäftigte, die krank werden, erhalten in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit eine Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes – das gilt auch für Minijobber*innen.

Die Frist von sechs Wochen kann sich bei einem bevorstehenden Ende des Arbeitsverhältnisses verkürzen, weshalb z.B. bei einer Erkrankung am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses

sofort ein Anspruch auf Krankengeld gegeben sein kann. Nach Ablauf von sechs Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kann man von der Krankenkasse Krankengeld bekommen. Es beträgt im Prinzip 70% des regelmäßigen beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, höchstens jedoch 90% des Nettoarbeitsentgelts. Das Krankengeld liegt so gut wie immer über dem Arbeitslosengeld.

Krankengeld und Lohnfortzahlung für ein und dieselbe Krankheit kann man innerhalb von drei Jahren für höchstens 78 Wochen beziehen.

Diese Zeit erhöht sich nicht, wenn jemand während der ersten Erkrankung an einer weiteren Krankheit erkrankt. Nach Ablauf der 78 Wochen im Krankengeldbezug im Dreijahreszeitraum wird man „ausgesteuert“.

Ein neuer Anspruch auf Krankengeld besteht nur, wenn Versicherte anschließend ohne Unterbrechung durch eine von der vorherigen Krankheit hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben.

Voraussetzung für das Fortbestehen eines lückenlosen Anspruchs auf Krankengeld ist, dass ein Arzt oder eine Ärztin die weitere Arbeitsunfähigkeit spätestens am dem Werktag feststellt, der dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit folgt. Wobei Samstage hier nicht als Werktag gelten. Eine Bescheinigung über AU (=Arbeitsunfähigkeit), die zum Beispiel bis zum Donnerstag, den 17.5. ausgestellt wurde, muss also z.B. spätestens am Freitag, den 18.5. (oder früher) verlängert werden.

Bei sich nicht überschneidender Bescheinigung der AU entgehen Versicherten Tage mit Krankengeldzahlung. Noch schlimmer: Bis vor kurzem haben die Krankenkassen zudem die Zahlung von Krankengeld ganz

eingestellt, wenn die AU nicht nahtlos nachgewiesen wurde. Inzwischen sind die Fristen ausgeweitet worden.

Der Anspruch auf Krankengeld kann wieder aufleben, wenn die weitere AU spätestens innerhalb eines Monats nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 26.03.2020 (Az.: B 3 KR 10/19 R) ferner entschieden, dass es unschädlich für den Anspruch auf Krankengeld ist, wenn ein Untersuchungstermin aus organisatorischen Gründen auf ärztlichen Wunsch bzw. auf Wunsch des Personals der Arztpraxis verschoben wurde.

Aufstockung des Krankengeldes mit „Hartz IV“ oder Wohngeld möglich

Reicht das Krankengeld nicht aus, um davon Miete und Lebenshaltungskosten zu bezahlen, so können Betroffene „Arbeitslosengeld 2“ (Alg II) bzw. „Hartz IV“ beantragen. Wer Alg II beantragt, dem rechnet das Jobcenter das Krankengeld bis auf geringe Freibeträge leistungsenkend an (BSG vom 27.9.2011, Az: B 4 AS 180/10 R). Kosten z.B. für ein Ticket des öffentlichen Nahverkehrs muss das Jobcenter aber zugunsten von Antragstellenden berücksichtigen, solange die solche Kosten nicht vermeiden können, z.B. durch Kündigung eines Monatsabos (ebd.).

Alternativ ist es auch möglich, aufstockend zum Krankengeld Wohngeld zu beantragen. Wenn minderjährige Kinder oder Kinder im Alter unter 25 im Haushalt leben, kann man zudem Kinderzuschlag beantragen. Wohngeld und Kinderzuschlag sind außerdem miteinander kombinierbar.

Betroffene sollten sich unbedingt beraten lassen, was im Einzelfall für sie die günstigste Lösung ist.



2. Arbeitslosengeld im Anschluss an das Krankengeld beanspruchen

Wer wieder gesund ist, kann nach Ende der Krankschreibung bei der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis während der oder kurz nach dem Ende der AU geendet hat. Nachteile in Bezug auf Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes entstehen durch den Krankengeldbezug nicht.

Denn in die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes fließt nicht das ausgezahlte Krankengeld ein, sondern der vor der Erkrankung gezahlte durchschnittliche Bruttolohn.

Wer dann im Bezug von Arbeitslosengeld erneut krank wird, kann bis zu sechs Wochen lang im Stück Kranken-Arbeitslosengeld in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes erhalten. Danach könnten Betroffene wiederum Krankengeld erhalten, sofern sie noch nicht die Höchstdauer des Bezugs von anderthalb Jahren erreicht haben.

Gut überlegen sollten Betroffene, ob sie dem/ der Arbeitsvermittler*in etwas über den Grund ihrer vorherigen Erkrankung erzählen. Die Mitarbeiter*innen der Agentur für Arbeit könnten dies zum Anlass nehmen, um eine Untersuchung durch den medizinischen Dienst der Arbeitsagentur zu veranlassen, in der der Umfang der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit geklärt werden soll.

Eine Einschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen kann zu einer empfindlichen Verringerung des Arbeitslosengeldes führen. Wer z.B. nur noch 20 Stunden in der Woche arbeiten kann, erhält so nur noch die Hälfte des vorher auf Vollzeitbasis berechneten Arbeitslosengeldanspruchs!

Die Gefahr besteht, dass gesundheitlich angeschlagene Arbeitslose zwischen allen Stühlen landen. Etwa, wenn die Rentenversicherung Betroffene noch für prinzipiell erwerbsfähig hält und auf die Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung verweist. Während die wiederum auf die Rentenversicherung oder das Sozialamt

verweist. Um einen Verschiebeparkplatz zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Bundesagentur für Arbeit für zunächst zuständig erklärt. Sie soll solche Fälle mit einem Arbeitslosengeld „unter erleichterten Bedingungen“ auffangen. Dennoch ist es in

der Vergangenheit immer wieder zur Aufhebung des Arbeitslosengeldes gekommen, weil die Agentur für Arbeit eine länger andauernde Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bei betroffenen Arbeitslosen verneint hat. In solchen Fällen sollten sich Betroffene zur Wehr setzen und sich unbedingt vorher beraten lassen. Widerspruch und Klage haben hier gute Erfolgsaussichten.

Arbeitslosengeld unter „erleichterten Bedingungen“

Arbeitslose können also auch Arbeitslosengeld bekommen, obwohl sie gar nicht mehr bzw. nicht mehr in ihrem bisherigen Beruf, sondern nur noch „irgendwie“ arbeiten können. Betroffene können nämlich gemäß § 145 SGB III Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen bekommen. „Erleichterte Bedingungen“ heißt, dass sie der Arbeitsvermittlung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Es reicht, wenn sie angeben, nur noch im Rahmen ihres noch vorhandenen Arbeitsvermögens arbeiten zu wollen.

Anders als sonst muss das Arbeitsverhältnis auch nicht in jedem Fall beendet sein. Selbst eine persönliche Arbeitslosmeldung ist nicht zwingend erforderlich, die Meldung kann auch von einer anderen Person erfolgen, die dafür von der bzw. Arbeitslosen bevollmächtigt worden ist.

Betroffene, die die „erleichterten Bedingungen“ in Anspruch nehmen



und Arbeitslosengeld bekommen wollen, müssen sich bereit erklären, binnen eines Monats einen Rentenanspruch zu stellen. Folgen sie einer Aufforderung zur Antragstellung dann nicht, so ruht das Arbeitslosengeld, bis sie der Aufforderung nachgekommen sind.

Ein Rentenanspruch führt aber nicht schnell zum Erfolg. Vielmehr verfährt die Rentenversicherung nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“.

Neben dem Verweis auf gesundheitliche Rehabilitationsmaßnahmen, etwa eine Kur, kommen z.B. eine berufliche Reha oder Hilfen zur beruflichen Umgestaltung des Arbeitsplatzes in Frage. Bei dauerhaft verminderter Erwerbsunfähigkeit könnte auch eine Teilrente in Frage kommen.

Selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine volle Erwerbsunfähigkeitsrente oft erst nach einer längeren Auseinandersetzung einschließlich eines Klageverfahrens gesprochen. Ob man eine solche Klage bis zu einer Entscheidung durch ein Sozialgericht zu Ende verfolgt, ist dann die Frage – eine Frage, die man allerdings erst lange nach der Antragstellung entscheiden muss.

Reicht das Arbeitslosengeld nicht aus, um davon Miete und Lebenshaltungskosten zu bezahlen, so können Betroffene auch in diesem Fall aufstockend Leistungen beantragen, z.B. beim Jobcenter.

Der Artikel wird im kommenden A-Info fortgesetzt.